

Abstimmung vom 24. September 2017

Kurz erklärt!

Am 24. September 2017 wird über die „Altersvorsorge 2020“ abgestimmt. Es wird dabei über zwei Vorlagen abgestimmt: Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020. Die beiden Vorlagen sind aber miteinander verknüpft. Wird eine Vorlage abgelehnt, scheidet auch die andere.

Die Reform würde in 3 Schritten umgesetzt:

1. Schritt im Jahr 2018:

Erhöhung des Referenzalters, flexibler Altersrücktritt und Erhaltung der derzeitigen MWST

2. Schritt im Jahr 2019:

Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes und Ausgleichsmassnahmen in BVG und AHV

3. Schritt im Jahr 2021:

Anhebung der Mehrwertsteuersätze um 0,3 Prozentpunkte und Erhöhung der AHV-Beitragsätze um 0,3 Prozentpunkte

Was bedeutet die Umsetzung der Reform „Altersvorsorge 2020“:

Erhöhung des Referenzalters für Frauen (Frauenrentenalters)

Das Referenzalter (Pensionsalter) für Frauen wird in vier Schritten von heute 64 auf 65 Jahre erhöht:

Per 01.01.2018	für Jahrgang 1954	auf 64 Jahre und 3 Monate
Per 01.01.2019	für Jahrgang 1955	auf 64 Jahre und 6 Monate
Per 01.01.2020	für Jahrgang 1956	auf 64 Jahre und 9 Monate
Per 01.01.2021	für Jahrgang 1957	auf 65 Jahre

Flexibler Rentenbezug der AHV und BVG

Die AHV-Rente kann künftig frühestens mit 62 bezogen werden und bis maximal 70 aufgeschoben werden. Der Aufschub muss dabei mindestens 1 Jahr betragen. Die AHV-Rente kann in dieser Zeitspanne auf einen beliebigen Monat angefordert werden.

Die Rente wird bei Vorbezug gekürzt und bei Aufschub wird ein Zuschlag berechnet. Der Vorbezug einer Rente kann zu einer Beitragslücke führen. Für in der Schweiz wohnhafte Personen ist es möglich, die Beitragslücken durch Entrichtung von Beiträgen bis zum Alter 65 zu decken.

Für den Rentenbezug aus der beruflichen Vorsorge muss mindestens dieselbe Möglichkeit des Vorbezugs und des Aufschubs bestehen wie in der AHV. In den Reglementen der Pensionskassen kann allerdings festgelegt werden, dass ein Rentenbezug bereits mit 60 möglich ist. Die Differenz des frühestens Vorbezugsalters und dem reglementarischen Referenzalters (ordentliches Pensionsalters) darf höchstens 5 Jahre betragen. Hier sind in ganz speziellen Fällen Ausnahmen möglich.

Zusatzfinanzierung für die AHV über die Mehrwertsteuer

Die Zusatzfinanzierung für die AHV über die Mehrwertsteuer wird in zwei Schritten umgesetzt: Ab dem 1. Januar 2018 erhält die AHV 0.3 Prozentpunkte aus der Mehrwertsteuer. Dies hat keine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Folge. Ab dem 1. Januar 2021 wird die Mehrwertsteuer zu Gunsten der AHV um 0.3 Prozentpunkte erhöht (von heute 8.0% auf 8.3% und beim Sondersatz von 3.8% auf 3.9% und beim reduzierten Satz von 2.5% auf 2.7%).

Wird die Vorlage nicht angenommen, gelten ab dem 01.01.2018 folgende Mehrwertsteuersätze:
Normalsatz anstelle heute 8% Senkung auf 7.7%
Sondersatz anstelle heute 3.8% Senkung auf 3.7%
Reduzierter Satz von heute 2.5% bleibt bei 2.5%

Schrittweise Senkung des Mindestumwandlungssatzes BVG

Der BVG-Mindestumwandlungssatz würde wie folgt angepasst:

Per 01.01.2019 Senkung von 6.8% auf 6.6%

Per 01.01.2020 Senkung von 6.6% auf 6.4%

Per 01.01.2021 Senkung von 6.4% auf 6.2%

Per 01.01.2022 Senkung von 6.2% auf 6.0%

Es können bereits heute tiefere Umwandlungssätze gelten, wenn mehr als das Obligatorium versichert ist.

Die Renten sinken aufgrund der tieferen Umwandlungssätze wegen Ausgleichsmassnahmen nicht. Ohne die Reform wäre eine Rentenkürzung von 12% vorgesehen.

Ausgleichsmassnahmen:

Erhöhung AHV-Rente, Erhöhung Ehepaarplafond, Erhöhung Lohnbeiträge, Abschaffung Freibetrag für Rentner

Beim BVG werden als Ausgleichsmassnahme der versicherte Lohn und die Altersgutschriften erhöht. Alle Versicherten, welche im Jahr 2019 das 45. Altersjahr vollendet haben, erhalten zusätzlich eine Besitzstandgarantie. In der AHV ist als Ausgleichsmassnahmen ein Zuschlag von CHF 70.00 pro Monat auf die neuen Altersrenten vorgesehen und eine neue maximale Altersrente bei Ehepaaren von neu 155% und nicht wie heute 150%.

Zur Finanzierung der AHV-Rentenerhöhung von CHF 70.00 und der Erhöhung des Plafonds von 150% auf 155% werden die AHV-Beiträge um 0.3% erhöht (je hälftig zu Lasten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern). Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.2021 jedem Arbeitnehmer 0.15% mehr AHV-Beiträge auf dem Lohn abgezogen werden.

Die Erhöhung der AHV-Rente um CHF 70.00 und die Erhöhung des Ehepaarplafonds gelten nur für Neu-Renten.

Der heute geltende Freibetrag für Rentner von monatlich CHF 1'400 bzw. jährlich CHF 16'800 wird abgeschafft. Ein Rentner, der über das ordentliche Pensionsalter hinaus arbeitet, kann mit diesen Beiträgen seine künftige Rente erhöhen oder Beitragslücken füllen.

Detailliertere Ausführungen zur Altersvorsorge 2020 finden Sie auf:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020/faq.html>